

## Meldepflicht der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Grundstückseigentümer werden gebeten,

- **Änderungen** (z. B. nachträglich ausgebauter Dachgeschosse- und/oder Spitzböden u. ä.) und
  - **bauliche Veränderungen** an Gebäuden und Nebengebäuden (z. B. Errichtung von Wintergärten, Einbau von Dachgauben, u. ä.)
- dem Markt Neunkirchen am Brand **mitzuteilen**, sofern dies nicht schon geschehen ist.

Denn nach den §§ 15 der

- Beitrags- und Gebührensatzung zur **Entwässerungssatzung** des Marktes Neunkirchen a. Brand für die Gemeindeteile Neunkirchen am Brand, Ebersbach, Baad, Großenbuch und Rosenbach (BGS-EWS) sowie für das Gebiet der Gemeindeteile Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof (BGS-EWS-erg) und
- Beitrags- und Gebührensatzung zur **Wasserabgabensatzung** des Marktes Neunkirchen a. Brand (BGS-WAS)

sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Markt Neunkirchen am Brand die für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen Ihrer Grundstücke und Gebäude unverzüglich zu melden und über den Umfang der Änderung Auskunft zu erteilen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

09134/705-411 oder an

09134/705-406 oder an

[beitragswesen@neunkirchen-am-brand.de](mailto:beitragswesen@neunkirchen-am-brand.de)

Für Ihre Mitarbeit bereits im Voraus herzlichen Dank!

Markt Neunkirchen am Brand